# Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1
## Änderungen

§ 32 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung

(1) Der Abwasserbeitrag beträgt für den öffentlichen Abwasserkanal 6,47 € je $m^2$ Nutzungsfläche (§ 24).

§ 43 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je $m^3$ Schmutzwasser
ab 01.01.2023 1,66 € und
ab 01.01.2024 1,66 €.

§ 43 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je $m^2$ versiegelte Fläche
ab 01.01.2023 0,66 € und
ab 01.01.2024 0,66 €.

## § 2
## Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Lörrach, den 16.12.22

gez. Jörg Lutz
Oberbürgermeister

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 19.12.2022
mit:
digiSeal® by secrypt

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.